

Bebauungsplan Neuland 23

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GI** Industriegebiet
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. HA 25 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Gelände
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehwegüberfahrten nicht zugelassen
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- ▽W Sukzessionswald
- ▽FG Feuchtgrünland
- ▽S Stillgewässer
- ▽SF Feuchtgebüsch
- ▽GB Grünlandbrache
- z.B. (A) Besondere Festsetzungen (siehe § 2)
- z.B. 76 Grad Richtungsvektoren (siehe § 2)
- OK Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe bezogen auf NHN, als Mindestmaß

Nachrichtliche Übernahmen

- Wasserfläche
- Umgrenzung eines gesetzlich geschützten Biotopes
- Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Kennzeichnungen

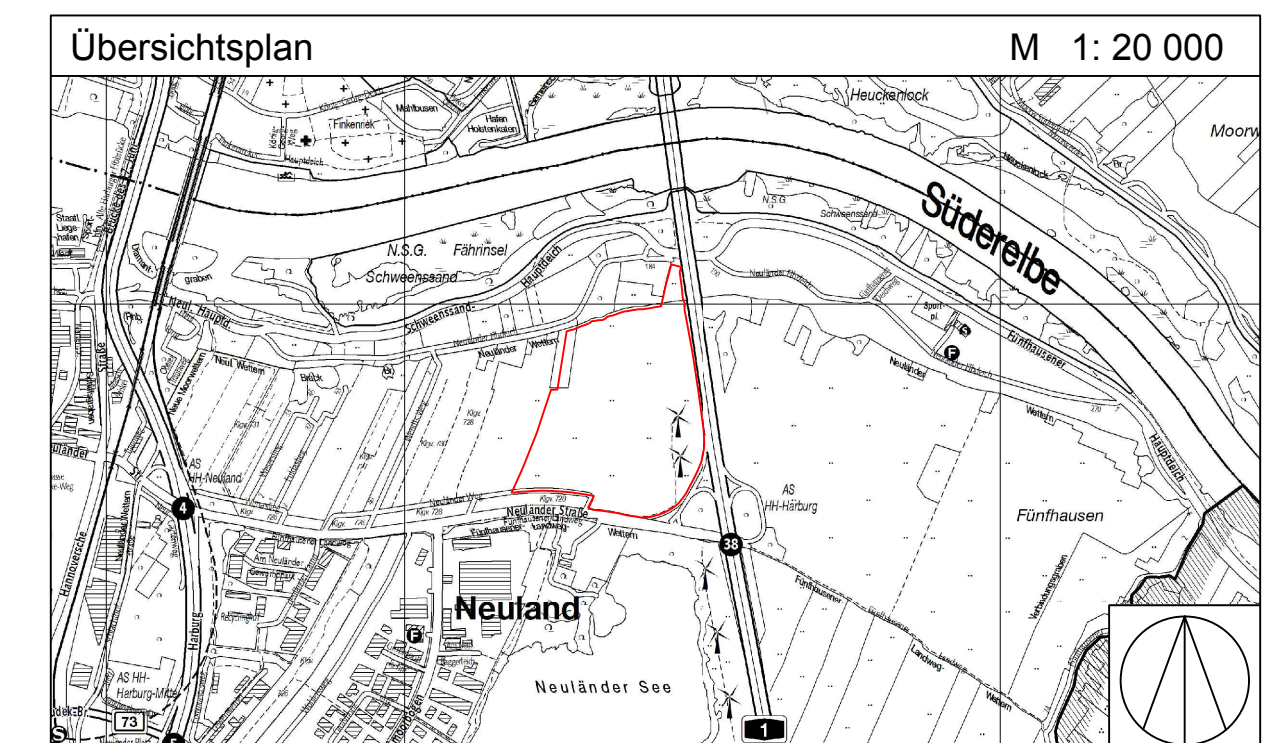
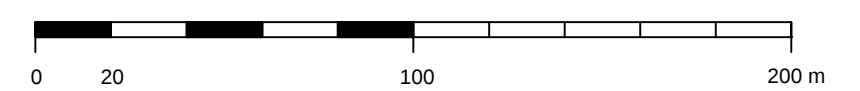
- Vorhandene Gebäude
- Geländeoberfläche bezogen auf NHN
- Umgrenzung der Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Bodengase)

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI I Seite 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBI I Seiten 1548, 1551)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 2016 und basiert auf dem Bezugssystem ETRS 89 in der UTM Abbildung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Neuland 23

Maßstab 1:2000 (im Original)

Bezirk Harburg

Ortsteil 703

Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 23

Vom 11. März 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167) und § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 23 für den Geltungsbereich zwischen der Neuländer Wettern, der Bundesautobahn (BAB) A1, der Neuländer Straße, dem Neuländer Weg und den Westgrenzen der Flurstücke 315 und 313 (Bezirk Harburg, Ortsteil 703) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Neuländer Weg – Westgrenze des Flurstücks 315, Südgrenze des Flurstücks 2991, Westgrenze des Flurstücks 313, Nordgrenzen der Flurstücke 313, 314, 301, 300, 297, 296, 915 (Neuländer Wettern), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1246, Ostgrenze des Flurstücks 1288, Westgrenze des Flurstücks 962, Ostgrenzen der Flurstücke 12125 und 285, Südgrenzen der Flurstücke 12112 und 12110, Westgrenze des Flurstücks 12110 der Gemarkung Neuland.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans, die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Industriegebiet sind solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission erheblich belästigend sind, wie regelfähige Hüttenbetriebe, Großfeuerungsanlagen, Ölmühlen, Schlachthöfe, Großbrauereien, Müllverwertungsanlagen, Raffinerien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
2. Im Industriegebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749), bilden, oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären, in

dem gefährliche Stoffe nach § 1 in Verbindung mit Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487), vorhanden sind, die folgenden Abstandsklassen nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18 vom November 2010): „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ zugeordnet werden:

Teilflächen	ausgeschlossene Abstandsklassen
(C)	I, II, III, IV
(D)	II, III, IV

Abstandsklasse I = 200 m

Abstandsklasse II = 500 m

Abstandsklasse III = 900 m

Abstandsklasse IV = 1500 m

Der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit kann im Bezirksamt Harburg, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, 21073 Hamburg, eingesehen werden.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zum Beispiel aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen angemessen ist.

- Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden ausgeschlossen.
- Für die Erschließung des Industriegebiets sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
- Gehwegüberfahrten vom Neuländer Weg in das Industriegebiet sind nicht zugelassen. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt über die nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs vorgesehene innere Erschließung.
- Im Industriegebiet entlang der BAB A1 sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den Lärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den Lärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, ist für diese Räume ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenbauteilen entsprechend der DIN 4109 (November 1989, Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, Auslegestelle: Technische Universität Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek TWI) zu gewährleisten.
- Im Industriegebiet sind nur Vorhaben (Betriebe, Anlagen und Einrichtungen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 „Geräuschkontingenterierung“ (Dezember 2006, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, 10787 Berlin, Auslegestelle: Technische Universität Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek TWI) tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingente in dB

Teilfläche	L_{EK} tags (6 Uhr-22 Uhr)	L_{EK} nachts (22 Uhr-6 Uhr)
(A)	61	42
(B)	62	48

Für die von dem mit „①“ in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt ausgehenden Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren für den Tag- (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

Richtungssektor (Bezugspunkt: RW 567645.566, HW 5924803.124)	Zusatzkontingente $L_{EK, \text{zus,k}}$			
	Teilfläche (A) Tag [dB]	Nacht [dB]	Teilfläche (B) Tag [dB]	Nacht [dB]
Sektor A 216°/76° (0° im Norden rechtsdrehend)	0	0	0	0
Sektor B 76°/129° (0° im Norden rechtsdrehend)	4	10	3	6
Sektor C 129°/216° (0° im Norden rechtsdrehend)	4	23	3	17

Die Prüfung der Einhaltung der Werte erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

- Im Industriegebiet kann die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen für technische Aufbauten (wie zum Beispiel Dachaufbauten, Zu- und Abluftanlagen) mit Ausnahme von Werbeanlagen bis zu 3 m überschritten werden. Großwerbeanlagen von mehr als 10 m² sowie Werbeanlagen oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe wie zum Beispiel Werbeanlagen oberhalb der Dachkante oder Werbepylone sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur für Betriebe zulässig, die im Industriegebiet ansässig sind. Auf die Autobahn ausgerichtete Werbeanlagen sind grundsätzlich nur in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bzw. der Fahrbahn der Zu- und Abfahrtsäste der Bundesautobahn A 1 zulässig. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (am Betriebsgebäude) in einem Abstand von 40 m bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn beziehungsweise der Fahrbahn der Zu- und Abfahrtsäste der Bundesautobahn A1 bedürfen regelmäßig der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1542).
- Im Industriegebiet sind – mit Ausnahme von Gebäuden und Gebäudeteilen, die der Unterbringung von Büro- und Verwaltungseinrichtungen dienen – die von außen sichtbaren Teile der Fassade in Metall in den Farben Grau und Weißaluminium auszuführen. Durch Architekturelemente ist eine vertikale und horizontale Gliederung der Fassaden vorzunehmen. Die Fassadenansichten von Gebäuden, die der Unterbringung von Büro- und Verwaltungseinrichtungen dienen, sind in rotem Ziegel zu verblenden. Spiegelnde Oberflächen sind unzulässig.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten sowie die Befugnis der für die Unterhaltung

- des Grabens sowie der Böschungsbepflanzung zuständigen Stellen, diesen zu befahren. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht können zugelassen werden.
11. Fenster- und torlose Fassadenteile, deren Breite mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 12. Zur Beleuchtung der Außenflächen im Industriegebiet wird zum Schutz von Mensch, Vögeln, Fledermäusen und Insekten festgesetzt,
 - dass nur monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im Ultravioletten (zum Beispiel Natriumdampf-Hochdrucklampen, Halogen-Metallampflampen mit entsprechenden UV-Filtern oder LED ohne UV-Strahlungsanteile) eingesetzt werden;
 - dass die Lichtquellen nach oben und zu den Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern beziehungsweise zu den im Süden befindlichen Kleingärten abgeschirmt sind;
 - dass die Leuchtkörper geschlossen sind;
 - dass die Beleuchtung zeitlich und in der Anzahl der Leuchtkörper auf das für die Beleuchtung der Flächen notwendige Mindestmaß beschränkt wird;
 - dass die Anlagen zur Innen- und Außenbeleuchtung blendfrei für Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A1 zu gestalten sind;
 - dass Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht unzulässig sind.
 13. Im Industriegebiet sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Weitere in der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzungen sind anzurechnen.
 14. Für je 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 15. Parallel zum Neuländer Weg ist auf den nördlich liegenden Flächen im Industriegebiet im Abstand von 1 m zur Straßenverkehrsfläche in einem Abstand von maximal 10 m zueinander eine Reihe großkroniger Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 16. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist für je 2 m² mindestens eine Pflanze zu verwenden. Es sind 10 v. H. Bäume als Heister und 90 v. H. als Sträucher zu pflanzen.
 17. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Pkw-Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² in einer Mindestbreite von 2 m im Stammbereich anzulegen und zu begrünen.
 18. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, und Heister eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen.
 19. Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Kronenbereich des zu erhaltenden Baumes unzulässig.
 20. Im Industriegebiet sind auf den Gebäudedächern Anlagen zur Nutzung solarer Energie (zum Beispiel Photovoltaik, Solarthermie) und Dachbegrünung verträglich miteinander zu kombinieren. Die Gebäudedächer sind mit einer maximalen Neigung von 15 Grad auszubilden und einem mindestens 13 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind großflächig auf den Dächern des Industriegebietes zu errichten. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Diese sind auf höchstens 10 v. H. der Dachflächen von Gebäuden zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind keine technischen Anlagen im Sinne des Satzes 4.
 21. Im Industriegebiet sind Stellplätze in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.
 22. Das auf den Flächen des Industriegebietes anfallende Niederschlagswasser ist dort zur Versickerung zu bringen oder einer Nutzung zuzuführen. Das darüber hinaus im Industriegebiet anfallende Niederschlagswasser ist in das offene Oberflächenentwässerungssystem in der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Ausgleichsfläche“) einzuleiten. Hierbei ist ein Gebietsabfluss aus dem Industriegebiet von 0,6 l/s x ha für ein 30-jährliches Niederschlagsereignis einzuhalten.
Eine Geländeaufhöhung auf der Industriegebietsfläche hat mit unbelastetem Material und unter vollständiger Erhaltung der anstehenden Niedermoorbodentypen zu erfolgen.
 23. Im Industriegebiet sind Kellergeschosse unzulässig.
 24. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels oder zu Staunässe führen, sind unzulässig.
 25. Für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
 - 25.1 Der mit ‚(W)‘ bezeichnete Wald ist als naturnaher Sukzessionswald durch eine Initialpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen auf 30 v. H. der Fläche zu begrünen und der Eigenentwicklung zu geschlossenen, standorttypischen Gehölzbeständen zu überlassen. Eine Mahd ist unzulässig.
 - 25.2 Auf den als Feuchtgebüsch ‚(SF)‘ bezeichneten Flächen sind standortfremde Gehölze zu entfernen. Die Flächen sind der Eigenentwicklung zu überlassen. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist die Vernässung zu fördern.
 - 25.3 Die als Feuchtgrünland ‚(FG)‘ bezeichneten Flächen sind in ungedüngter Wiesenutzung mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr (1. Mahd in der Zeit ab 15. Juni eines jeden Jahres) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Grabenstruktur ist zu erhalten und durch Anlage neuer Beetgräben zu ergänzen. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist die Vernässung zu fördern. Abweichungen von dieser Festsetzung sind mit Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde möglich.
 - 25.4 Auf der als Feuchtgrünland ‚(FG)‘ bezeichneten Fläche sind Kleingewässer ohne direkten Anschluss an die Neuländer Wetter und mit flachen Uferböschungen als

- Ersatzlebensräume für Amphibien anzulegen und zu erhalten.
- 25.5 Die als naturnahe Stillgewässer „(S)“ bezeichneten Gewässer sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen naturnah zu entwickeln.
- 25.6 Entlang der Neuländer Wälder ist in einer Breite von 5 m ein Uferstreifen als Hochstaudenflur zu entwickeln und alle vier Jahre wechselnd auf der Hälfte der Gesamtfläche nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zu mähen. Abweichungen von diesem Zeitpunkt sind mit Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde möglich. Das Mähgut ist zu entfernen. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig.
- 25.7 Die als Grünlandbrache „(GB)“ bezeichnete Fläche ist als alle drei bis vier Jahre zu mähende Sukzessionsfläche zu entwickeln, auf der eine Verbuschung vermieden werden soll, die Gräben ohne Veränderung zu erhalten sind und vorhandene Kleingewässer aufgewertet werden. Der mittlere Bereich ist ein Geh- und Radweg.
26. Für Ausgleichsmaßnahmen werden die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 67, 212, 240, 247, 258, 263, 264, 268, 276, 286 und 339 der Gemarkung Gut Moor, die Flurstücke 183, 192, 193, 210, 211, 858, 859, 860, 861, 862, 875, 907, 1236, 1653, 1753, 1755, 2642 (teilweise), 2875, 12096 und 12126 der Gemarkung Neuland sowie das Flurstück 3263 der Gemarkung Wilhelmsburg
- dem Industriegebiet zu 98,5 v. H.,
 - der Straßenverkehrsfläche zu 1,5 v. H.
- zugeordnet.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. März 2017.

Das Bezirksamt Harburg

Siebenundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord
Vom 13. März 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Frühjahrsputz im Ausrüstungskeller“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung „1718 bis 2018 – 300 Jahre

Mühlenkamp“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt auf die Verkaufsstelle Globetrotter Ausrüstung GmbH – Wiesendamm 1 und Bert-Kaempfert-Platz, 22305 Hamburg; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird beschränkt auf die Straßenzüge Mühlenkamp, Gertigstraße, Poelchaukamp, Semperstraße, Peter-Marquard-Straße, Preystraße, Schinkelstraße, Forsmannstraße, Geibelstraße, Goldbekplatz und Dorotheenstraße.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. März 2017.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord